

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig

Vom 15. Mai 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Universität Leipzig am 18. April 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studiumumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des stärker anwendungsorientierten Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen in Rehabilitation und Prävention
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst bei Belegung der Wahlpflichtpraktikumsmodule 08-006-0013, 08-006-0014, 08-006-0015 oder

08-006-0016 jeweils eine betreute Praktikumszeit von vier Wochen. Sie umfasst weiterhin die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die

Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig eingeschrieben ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von

- Referat,
- Klausur,
- Lehrprobe,
- Projektarbeit

erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters i. d. R. zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

- (2) Außerdem können weitere Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Klausuren können vollständig oder teilweise nach einem Auswahlverfahren durchgeführt werden. Das Auswahlverfahren ist durch folgende Punkte charakterisiert:

1. Vorgabe von Fragen und korrespondierenden Antwortmöglichkeiten; Auswahl der Antworten ohne vorgegebene Auswahlkonstellationen. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zu üblichen MC-Fragetypen, da hierdurch eine aktive Beantwortung der einzelnen Fragen gegeben ist. In Abgrenzung zu üblichen MC-Prüfungen wird dieser Fragentypus im Folgenden als schriftliches Auswahlverfahren (SAW) bezeichnet. Prüfungen, die entsprechende Anteile enthalten, sind in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
2. Es kommen ausschließlich die folgenden Fragenkonstellationen zur Anwendung. Kausale Verknüpfung: Zwei Antworten (1 und 2), die durch „weil“ verknüpft werden können. Richtig können Antwort 1 und/oder Antwort 2 und/oder die Verknüpfung sein. Mehrfachantwortmöglichkeiten: Aus mindestens sechs, maximal acht Antworten (A ... H) müssen die zutreffenden Antworten ausgewählt werden. Es können keine bis alle Antworten richtig sein. Es wird keine Antwortkonstellation vorgegeben.
3. Fragen mit kausaler Verknüpfung und Mehrfachantwortmöglichkeiten werden insgesamt als falsch beantwortet gewertet, wenn eine der Antwortmöglichkeiten falsch markiert wurde.
4. Generell gelten die Antworten, die auf das spezielle Antwortformular übertragen wurden. Notizen, Markierungen und Bemerkungen auf den Fragebögen haben keinen Einfluss auf die Bewertung. Die Fragebögen sind für die Beurteilung als Täuschungsversuchen mit Namen und Matrikelnummer zu kennzeichnen und als Prüfungsdokumente zu behandeln.
5. Die Mindestpunktanzahl ist erreicht, wenn mindestens 50 vom Hundert der Aufgaben richtig gelöst wurden oder die Anzahl der von dem/der Kandidaten/Kandidatin richtig gelösten Aufgaben nicht mehr als 22 vom Hundert aller Aufgaben unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der zur betreffenden Prüfung angetretenen Kandidaten/Kandidatinnen in den letzten zwei Jahren vor dem betreffenden Prüfungstermin liegt.
6. Hat der/die Kandidat/in die Mindestpunktzahl erreicht, so ergibt sich die Note aus dem prozentualen Anteil seiner/ihrer über die Mindestpunktzahl erreichten Punkte bezogen auf die Differenz zwischen maximal erreichbarer und für das Bestehen erforderlicher minimaler Anzahl an Punkten.
7. Die Note lautet „sehr gut“ (1,0), wenn mindestens 75 vom Hundert; „gut“ (2,0), wenn mindestens 50 vom Hundert, aber weniger als 75 vom Hundert; „befriedigend“ (3,0), wenn mindestens 25 vom Hundert, aber weniger als 50 vom Hundert; „ausreichend“ (4,0), wenn die Mindestpunktanzahl, aber weniger als 25 vom Hundert,

der über die Mindestpunktanzahl hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Hat die/der Kandidat/in die Mindestanzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

8. Im Fall von SAW-Prüfungen werden die Fragen durch die zuständigen Prüfer/innen erarbeitet. Vorrangiges Ziel der SAW-Prüfungen ist die möglichst umfassende Einschätzung des Kenntnisstandes zum betreffenden Fachgebiet. Hierdurch entsteht ein komplementärer Effekt zu mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten, die einzelne Stoffgebiete vertiefend auf die Fähigkeit, den Stoff aktiv anzuwenden, überprüfen.
 9. Der SAW-Modus ist so zu gestalten, dass die Wahrscheinlichkeit zufällig richtiger Lösungen minimiert ist. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Eine Verwirrung der Kandidaten/Kandidatinnen durch den Fragenmodus (z. B. Mehrfachverneinungen) ist zu vermeiden. Die Kontrolle und Ausarbeitung der Fragen ist grundsätzlich durch mindestens eine/n weitere/n Prüfer/in durchzuführen.
 10. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. Vor der Prüfung ist der Prüfungsmodus anhand eines verteilten Informationsblattes mit zwei Beispielfragen zu erläutern.
 11. Soweit SAW-Prüfungen in Kombination mit anderen Prüfungsleistungen durchgeführt werden, ergibt sich die Wichtung nach § 12 Abs. 4. Prüfungen, die ganz oder teilweise im SAW-Verfahren durchgeführt werden, sind in der Anlage mit SAW gekennzeichnet.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (5) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht

ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Auf gesonderte Bewertungsmaßstäbe im Fall von SAW-Klausuren gemäß § 7 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem einfach gewichteten arithmetischen Mittel der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (APL) sind
 - Hausarbeit
 - Fallbericht.
- (2) Die geforderten Prüfungsleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht

bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist. Die Masterarbeit soll ferner zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, praxisrelevante klinisch-rehabilitative oder präventive und rehabilitative Fragestellungen möglichst aus der praktisch-therapeu-

tischen Arbeit aufzugreifen und diese in einer spezifischen wissenschaftlich- experimentellen Form zu vertiefen. Auch bei Arbeiten im Bereich der Grundlagenforschung sollte eine Praxisorientierung erkennbar sein.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung und die Verteidigung der Masterarbeit erfolgen im Arbeitsumfang von 20 LP, wobei Ersteres studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester vorgesehen ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studenten/Studentin, aus Gründen die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin i. d. R. bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium unter Verantwortung des betreuenden Instituts öffentlich verteidigt. Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Dem/der Kandidaten/Kandidatin ist innerhalb von zwei Wochen vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Verteidigung wird auf der Basis schriftlich einzureichender Thesen (zehnfache Ausführung) und eines Vortrags (maximal zwanzig Minuten) durchgeführt. Die Zeit der Verteidigung ist auf eine Stunde zu bemessen. Die Verteidigungsleistung ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

- (12) Den Termin der Verteidigung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt diesen dem/der Kandidaten/in mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt. Gleichzeitig ist der Termin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Fakultät anzukündigen.
- (13) Die Verteidigung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfern/innen bewertet, wobei mindestens eine/r der Prüfer/innen eine/r der Gutachter/innen sein sollte. Von diesen beiden bestimmt der Prüfungsausschuss denjenigen/diejenige, der/die die Prüfung leitet. Die Beratung und die Bewertung der Leistungen sind nicht öffentlich. Die Note für die Verteidigung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/innen vergebenen Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Verteidigung nicht bestanden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten und zu benoten. Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/in jeweils im Anschluss an die Verteidigung bekannt zu geben. Wird die Verteidigung der schriftlichen Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann die Verteidigung nur innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederholung nicht möglich, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. In die Abschlussnote der Masterarbeit gehen die Gesamtnote der Gutachten zweifach und die Note des Kolloquiums einfach ein.
- (14) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Arbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (15) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Endnote der schriftlichen Arbeit stattfinden.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des

Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entschei-

dungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.

- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Module

08-005-0003
08-006-0001
08-006-0002
08-006-0005
08-006-0006
08-006-0007
08-006-0023

sind Pflichtmodule (45 LP).

Die folgenden Module sind Wahlpflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodulen kann entweder der Komplex „Klinische Rehabilitation und

Prävention“ oder der Komplex „Bewegungstherapie/Gesundheits-training“, jeweils im Umfang von 55 LP studiert werden. Die Studierenden treffen ihre Wahl für den jeweiligen Komplex mit der Belegung des ersten einem der Bereiche zugeordneten Moduls. Danach können nur noch Module des gewählten Schwerpunktkomplexes belegt werden. Ein Wechsel des belegten Schwerpunktkomplexes ist nur einmal mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Hierfür ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten.

Komplex „Klinische Rehabilitation und Prävention“

- 08-006-0008
- 08-006-0009
- 08-006-0011
- 08-006-0012
- 08-006-0013
- 08-006-0014
- 08-006-0015
- 08-006-0016

Komplex „Bewegungstherapie/Gesundheitstraining“

- 08-006-0017
- 08-006-0018
- 08-006-0022
- 08-006-0024
- 08-006-0025
- 08-006-0026

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.)

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention vom 25. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 44, S. 1 bis 32) außer Kraft.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 26. März 2013 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am 18. April 2013 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 15. Mai 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter (Schwerpunkt "Klinische Rehabilitation und Prävention" [08-006-0008, -0009, -0011 bis -0016] oder "Bewegungstherapie/ Gesundheitstraining" [08-006-0017, -0018, -0022 und -0024 bis -0026])	1./2./3./4.	P	1				55
08-005-0003 Biomechanische Diagnostik selbstständig durchführen	1.	P	1	Projektarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen je Gruppe, Vortrag: 30 Min. je Gruppe) in Seminar und Übung	Mündliche Prüfung in Gruppen 60 Min.	1	5
Vorlesung "Biomechanische Diagnostik I" (1SWS)							
Seminar "Biomechanische Diagnostik II" (1SWS)							
Übung "Biomechanische Diagnostik III" (1SWS)							
08-006-0001 Sportmedizinische Diagnostik in Prävention und Rehabilitation I (Grundlagen)	1.	P	1		Klausur (SAW) 30 Min.	1	5
Seminar "Sportmedizinische Diagnostik Ia" (1SWS)							
Übung "Sportmedizinische Diagnostik Ib" (1SWS)							
08-006-0002 Sportpsychologische Diagnostik	1.	P	1				5
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen I" (1SWS)							
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen II" (2SWS)				Referat (15 Min.)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
08-006-0006 Organisation, Management und Präsentation eines Gesundheitsbetriebes	1.	P	1		Klausur (SAW) 60 Min.	1	5
Seminar "Organisation, Management und Präsentation I" (2SWS)							
Übung "Organisation, Management und Präsentation II" (1SWS)							

08-006-0023 Forschungsmethodik (Interventions- und Evaluationsforschung theoretisch begründen)	1.-2.	P	2				5
Vorlesung "Forschungsmethodik/Trainingswissenschaft" (1SWS)				Klausur (45 Min.) in der Vorlesung "Statistik"	Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Statistik" (2SWS)							
08-006-0005 Klinische Grundlagen in Prävention und Rehabilitation I (nicht-operative Fächer)	2.	P	1		Klausur (SAW) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Ia Sportmedizin: Innere Medizin" (2SWS)							
Vorlesung "Ib Sportmedizin: Sportorthopädie, Sporttraumatologie, Regenerative Therapie" (2SWS)							
08-006-0007 Psychologisch fundierte Intervention, Gruppenführung und Verhaltensänderung im Präventions- und Rehabilitationssport	2.	P	1	eine Lehrprobe (30 Min.) in der Übung	Hausarbeit (1 Woche)	1	10
Seminar "Psychologische Intervention I" (2SWS)							
Übung "Psychologische Intervention II" (2SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-006-0008 Ernährungsmedizin	1.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Ernährungsmedizin I" (1SWS) Seminar "Ernährungsmedizin II" (1SWS)							
08-006-0024 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation definieren, wissenschaftlich fundieren, gestalten und implementieren (Teil 1)	1.	WP	1	Referat (15 Min.) in der Übung	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung 1a" (2SWS) Übung "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung 1b" (1SWS)							
08-006-0009 Klinische Grundlagen in Prävention und Rehabilitation II (operative Fächer)	2.	WP	1	Referat (30 Min.) in 3er Gruppen	Mündliche Prüfung mit Praxiskomponente in Gruppen 40 Min.	1	10
Seminar "IIa Sportmedizin: Innere Medizin" (2SWS) Seminar "IIb Sportmedizin: Sportorthopädie, Sporttraumatologie, Regenerative Therapie" (3SWS)							
08-006-0017 Interventionen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation planen, durchführen und auswerten	2.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Vorlesung "Interventionen planen, durchführen und auswerten I" (2SWS) Seminar "Interventionen planen, durchführen und auswerten II" (2SWS) Übung "Interventionen planen, durchführen und auswerten III" (1SWS)							
08-006-0011 Medizinische Prävention und Rehabilitation I (internistisch)	3.	WP	1	Referat (30 Min.) in 3er Gruppen	Mündliche Prüfung in Gruppen 40 Min.	1	10
Seminar "Medizinische Prävention und Rehabilitation Ia" (2SWS) Übung "Medizinische Prävention und Rehabilitation Ib" (3SWS)							

08-006-0012 Medizinische Prävention und Rehabilitation II (operative Fächer)	3.	WP	1	Referat (30 Min.) in 3er Gruppen	Mündliche Prüfung in Gruppen 40 Min.	1	10
Seminar "Medizinische Prävention und Rehabilitation IIa" (2SWS)							
Übung "Medizinische Prävention und Rehabilitation IIb" (3SWS)							
08-006-0013 Praktikum I a: Akuterkrankungen als Grundlage für Prävention und Rehabilitation (Nichtoperative Fächer)	3.	WP	1		Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5
08-006-0014 Praktikum I b: Akuterkrankungen als Grundlage für Prävention und Rehabilitation (operative Fächer)	3.	WP	1		Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5
08-006-0018 Komplexe Interventionen der Prävention und Rehabilitation planen, durchführen und auswerten	3.	WP	1	• Referat (15 Min.) in Seminar und Übung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Vorlesung "Komplexe Intervention I" (1SWS)							
Seminar "Komplexe Intervention II" (1SWS)							
Übung "Komplexe Intervention III" (2SWS)							
08-006-0022 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation kommunizieren - moderieren, diskutieren, strukturieren	3.	WP	1				10
Seminar "Kommunikative Verfahren I" (2SWS)							
Übung "Kommunikative Verfahren II" (2SWS)					Mündliche Prüfung in Gruppen 40 Min.	1	
08-006-0025 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation definieren, wissenschaftlich fundieren, gestalten und implementieren (Teil 2)	3.	WP	1	ein Referat (20 Min.) in wahlweise einem Seminar	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Vorlesung "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung 2" (1SWS)							
Seminar "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung 2/I" (2SWS)							
Seminar "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung 2/II" (2SWS)							
08-006-0015 Praktikum II a: sekundärpräventive und rehabilitative klinische Verfahren (nichtoperativ)	4.	WP	1	2 Lehrproben à 15 Min.	Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5
08-006-0016 Praktikum II b: rehabilitative klinische Verfahren (operativ)	4.	WP	1	2 Lehrproben à 15 Min.	Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5

08-006-0026 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation definieren, wissenschaftlich fundieren, gestalten und implementieren (Teil 3)	4.	WP	1				10
Seminar "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung I" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung II" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Maßnahmen zur Gesundheitsförderung" (2SWS)							